

Merkblatt

Sozialversicherung

A. Beschäftigung von Mitarbeitern und Hilfskräften in einem Anstellungsverhältnis zum Sachbeihilfempfänger (Privatarbeitsvertrag)

I. Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Schließt der Sachbeihilfempfänger mit dem aus der Beihilfe bezahlten Personal einen Privatarbeitsvertrag ab, ist er der Arbeitgeber und hat das Personal bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern an- und abzumelden, die Beitragsanteile der Beschäftigten einzubehalten und die Beiträge abzuführen. Die Arbeitgeberbeiträge sind über die Sachbeihilfe abzurechnen.

Im Hinblick auf die Versicherungspflicht von Mitarbeitern und Hilfskräften als Angestellte oder Arbeiter verweisen wir auf die gesetzlichen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten können bei der jeweiligen Pflichtkrankenkasse des Beschäftigten erfragt werden.

II. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung (VBLU)

Aus rechtlichen Gründen ist eine Aufnahme des in Privatarbeitsverträgen beschäftigten Personals in die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder (VBL) nicht möglich. Statt dessen kann für die nach dem BAT bzw. MTArb zu vergütenden Mitarbeiter eine Zusatzversicherung beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) abgeschlossen werden.

Diese Zusatzversicherung ist nicht obligatorisch; sie bedarf einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, die dem Mitarbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages angeboten werden muß (vgl. § 6 und Rückseite des DFG-Arbeitsvertragsmusters Vordruck 41.02 bzw. 41.021).

Einzelheiten können dem "Merkblatt zum Versorgungswerk VBLU" und den vom VBLU herausgegebenen "Erläuterungen für Sachbeihilfempfänger" entnommen werden. Diese Merkblätter sind dem Bewilligungsschreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) beigelegt und können auch beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU), Gotenstraße 163, 53175 Bonn, Tel.: (0228) 94391-0, Fax: (0228) 94391-43, angefordert werden.

III. Unfallversicherung

Der Sachbeihilfeempfänger ist als Arbeitgeber unfallversicherungsrechtlich für den Mitarbeiter verantwortlich. Die DFG beschränkt sich darauf, die für den Abschluß der Unfallversicherung erforderlichen Beträge zu Lasten der Sachbeihilfe zu übernehmen.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Sie sind nach Berufszweigen gegliedert. Für die Mehrzahl der Sachbeihilfeempfänger hält sich wegen der häufig nicht eindeutigen Abgrenzung die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft -, Mönckebergstraße 7, 20095 Hamburg, Tel.: (040) 30 250, für zuständig. Für den Bereich der Medizin ist zuständig: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg, Tel.: (040) 441 571, für den Bereich Chemie: Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Gaisbergstraße 7 - 9, Postfach 280, 69115 Heidelberg, Tel.: (06221) 27 271.

B. Versicherung bei Stipendien

Die DFG schließt keinen Arbeitsvertrag mit den Stipendiaten. Sie fördert deren wissenschaftliche Arbeit und macht hierbei gewisse Auflagen (Berichterstattung usw.). Die Stipendien werden in monatlichen Beträgen unmittelbar an die Stipendiaten gezahlt. Die Stipendien sind versicherungsfrei, weil kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.